

1. Gesetz zur Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 a. und Nr. 3 b. wird die Zahl „100“ jeweils durch die Zahl „250“ ersetzt.
2. In Nr. 4 a. wird nach dem Wort „Organist“ ein Komma und sodann Folgendes eingefügt:
„ggf. ein Kantor (vgl. Nr. 5)“.
3. In Nr. 5 b. wird nach dem Wort „Einzelperson“ in Klammern das Wort „Kantor“ eingefügt.
4. Nach Nr. 5 a. wird Folgendes als neue Nr. 5 b. eingefügt:
„Eine musikalische Gestaltung durch einen einzelnen Musiker oder eine Kleinstgruppe von Musikern ist möglich, sofern diese voneinander, von den übrigen Gottesdienstteilnehmern und, sofern sie auf der Empore spielen, von der Brüstung der Empore den nötigen Mindestabstand einhalten. Dieser beträgt beim Spielen von Blasinstrumenten sechs Meter, ansonsten 1,5 Meter.“
5. Aus den bisherigen Nummern 5 b. bis j. werden die Nummern 5 c. bis k.
6. In der neuen Nr. 5 e. wird die Angabe „c.“ durch ein „d.“ und die Angabe „Nr. 5 i.“ durch die Angabe „Nr. 5 j.“ ersetzt.
7. In den neuen Nummern 5 f., 5 g. und 5 h. wird jeweils die Angabe „b. und d.“ durch die Angabe „c. und e.“ ersetzt.
8. In Nr. 23 wird hinter dem Wort „Schulungen“ ein Komma und das Wort „Konzerte“ eingefügt.
9. Nr. 26 wird wie folgt ergänzt:
„Veranstaltungen nichtkirchlicher Veranstalter in Pfarrheimen können stattfinden, wenn ein hinreichendes Schutzkonzept vorliegt und der Ortsordinarius die Veranstaltung im Einzelfall oder generell genehmigt.“
10. Nr. 28 erhält folgende Fassung:
„28. Veranstaltungen, bei denen überwiegend **Teilnehmer** zu erwarten sind, **bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Erkrankung mit SARS-CoV-2 besteht**, also Seniorennachmittage oder dergleichen, sollen nur stattfinden, wenn sich nach Abwägung des erhöhten Risikos für die Teilnehmer auf der einen und dem pastoralen Bedarf auf der anderen Seite dem pastoralen Bedarf der Vorzug zu geben ist.“
11. Nr. 29 erhält folgende Fassung:
„29. **Kontakt- und körpernahe** Betätigungen dürfen nicht stattfinden. **Gesangsproben** und **Proben mit Blasinstrumenten** dürfen nur stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass alle Teilnehmer während der Probe einen Mindestabstand von wenigstens sechs Metern zueinander einhalten.“

Dieses Gesetz tritt zum 25.06.2020 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Fulda, den 24.06.2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda